

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

703

Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen

1. Allgemeines

Lebenswerte Kommunen, die Sicherung des sozialen Zusammenhalts und einer guten Lebensqualität sind gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgaben und sichern die Prosperität des Bundeslandes Hessen. In Kommunen, insbesondere in den Stadtteilen und Quartieren werden die gesellschaftlichen und gesamtstädtischen Herausforderungen (Zuwanderung, Inklusion, Bildung, Beschäftigung, demographischer Wandel und ökologischer Umbau) sichtbar und müssen vor Ort bearbeitet werden. Das Land unterstützt ausgewählte Stadtteile, Quartiere bei dieser Aufgabe, um der räumlichen Segregation, der Verstärkung von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Stigmatisierung der Gebiete entgegenzuwirken.

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere und Gebiete, in denen sich soziale Problemlagen häufen, mit passgenauen, innovativen, sozial-integrativen Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken.

Durch Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit sowie durch sozial-integrative Projekte sollen gesellschaftliche Teilhabe gestärkt, Selbsthilfe, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung gefördert und Entwicklungsperspektiven für die Menschen in den Bereichen, Integration, Bildung und Beschäftigung verbessert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen beziehungsweise zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in den ausgewählten Quartieren beziehungsweise Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten. Zur Zielerreichung stehen zwei Fördermodule, Nr. 3.1 und 3.2, zur Verfügung:

3.1 Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier oder im Stadtteil (in Form von Stadtteilbüros, Quartiersmanagements, Gemeinwesenarbeitsprojekten) mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation, insbesondere von durch Armut und Ausgrenzung betroffener Personen, Ermöglichung von sprachlicher Teilhabe.
- b) Förderung, Unterstützung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements im Stadtteil beziehungsweise Quartier.
- c) Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Auf- und Ausbau beziehungsweise die Umsetzung geeigneter Kooperationsstrukturen.
- d) Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier und Stadtteil.
- e) Lokale Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen beziehungsweise Vermittlung zu Diensten (Clearing).
- f) Entwicklung von Strategien zur Verbesserung von Lebenslagen.
- g) Beratung bei Projektentwicklung und Mitteleinwerbung.
- h) Verbesserung des Images des Quartiers oder des Stadtteils.

3.2 Strategische, innovative soziale Projekte, die die Ziele der sozialen Stadtteil- beziehungsweise Quartiersentwicklung in besonderer Weise unterstützen beziehungsweise befördern. Dazu können unter anderem gehören:

- a) Verbesserung des Zusammenlebens unterschiedlicher sozialer und ethnischer Gruppen sowie der Generationen (zum Beispiel Förderung interkultureller Kompetenzen, Stadtteilkulturprojekte).
- b) Verbesserung der Teilhabe und Partizipation, Stärkung des Vertrauens in Demokratie, Aufbau zivilgesellschaftlicher Netzwerke, Initiierung innovativer Formen der Engagement- und Beteiligungsförderung zur stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Be-

wohnern, Qualifizierung von Hauptamtlichen, auch in Einrichtungen im besseren Umgang mit Ehrenamtlichen, Beratung und Begleitung von Freiwilligeninitiativen beim Aufbau ihrer Arbeit.

- c) Verbesserung von Bildungschancen durch niedrigschwellige Angebote.
- d) Verbesserung des Zugangs zu sozialen Beratungs- und Dienstleistungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen.

3.3 Das Land richtet eine Servicestelle ein zur Beratung und Unterstützung der Zuwendungsempfänger und der Projektträger sowie zur Berichterstattung und nachhaltigen Qualitätssicherung des Förderprogramms.

4. Fördergebiete

Die Auswahl des Gebietes/der Gebiete nehmen die Kommunen anhand geeigneter quantitativer und qualitativer Indikatoren vor, die die besondere Problemlage beziehungsweise besondere Benachteiligung des Gebietes im gesamtstädtischen Vergleich beziehungsweise im Vergleich zu anderen Regionen des Landkreises deutlich machen. Um den Ressourceneinsatz schwerpunktmäßig und bedarfsgerecht zu konzentrieren, sind die Fördergebiete vorrangig nach Kriterien der Häufung sozialräumlicher Problemlagen und besonderer Herausforderungen auszuwählen.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

5.1 Der Antragsteller hat den Projektantrag mit Konzeption bei der Servicestelle nach Nr. 3.3 vorzulegen.

5.2 Ein Nachweis der besonderen sozialen oder integrationspolitischen Herausforderungen im ausgewählten Gebiet muss erbracht werden.

5.3 Für eine Förderung im Bereich „Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier“ (Nr. 3.1) wird vorausgesetzt:

- a) Vorlage eines Konzepts zur Entwicklung des Stadtteils beziehungsweise Quartiers, zur konzeptionellen Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung beziehungsweise gesamtstädtische Konzepte.
- b) Aussagen zu Strukturen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit, der Akteurinnen und Akteure im Stadtteil oder Quartier sowie Strukturen zur Beteiligung der Bewohnerschaft (Gremien, Beirat, Arbeitsgruppen etc.)

5.4 Für eine Förderung im Bereich „Strategische, innovative soziale Projekte“ (Nr. 3.2) wird vorausgesetzt:

- a) Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier oder Stadtteil im Sinne von Nr. 3.1.
- b) Ableitung des Projektantrages aus den Zielen für die Entwicklung des Gebietes.
- c) Nachweis der Abstimmung mit und Befürwortung durch vorhandene quartiersbezogene Gremien beziehungsweise relevante Akteurinnen und Akteure im Gebiet.

5.5 Die Servicestelle (Nr. 3.3) dient der Unterstützung des Landes, der Kommunen und aller am Programm beteiligten Akteure. Sie begleitet die Umsetzung dieser Richtlinie und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Zuwendungsempfänger und Projektträger bei der Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie.
- b) Vorprüfung und Bewertung der Anträge auf Grundlage dieser Richtlinie.
- c) Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure in Form von Gruppenberatungen, Workshops, Arbeitsgruppen und Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung.
- d) Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen.
- e) Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis.
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

6. Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte, Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet, haben ein eigenes Antragsrecht.

7. Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Zuwendung aus dem Programm nach Nr. 3.1 und 3.2 beträgt in der Regel 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Land kann nach Prüfung des Einzelfalls bei der Förderung nach Nr. 3.1. und 3.2 im Rahmen der Richtlinie den Landesanteil auf 90 vom Hundert erhöhen, wenn die Kommune,
- sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet oder
 - besonders von Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-10 und EU-2 Staaten) betroffen oder bei der Unterbringung und Versorgung sowie Integration von Flüchtlingen besonders gefordert ist und mit erheblichen Integrationsbedarfen im Hinblick auf die Neuzuwanderer konfrontiert ist oder
 - in ihrem Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder eine Außenstelle einer Erstaufnahmeeinrichtung bereitstellt.

Im Falle von Nr. 7.1. c kann in besonderen Fällen die Landesförderung bis zu 100 vom Hundert betragen. Kommunen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben beziehungsweise vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf Neuzuwanderung oder Flüchtlinge stehen, legen dabei die besondere sozialräumliche Konzentration der Problemlagen dar und weisen dies entsprechend in ihrem Konzept aus. Es sind Personalausgaben, Sach- und Honorarausgaben sowie Ausgaben zur Qualitätssicherung zuwendungsfähig. Die Komplementärfinanzierung kann durch Eigenmittel, kommunale Mittel, Bundesmittel oder andere Drittmittel sichergestellt werden, solange es sich dabei nicht um Landesmittel oder kommunalisierte Landesmittel (Ausschluss Doppelförderung) handelt.

- 7.2 Die Förderung des Landes ist für einen Stadtteil, ein Quartier oder Gebiet sowohl nach Nr. 3.1 als auch Nr. 3.2 je auf maximal 70.000 Euro jährlich begrenzt. Eine Kommune mit einer Förderung von mehreren Stadtteilen, Quartieren kann maximal eine Zuwendung von insgesamt 150.000 Euro jährlich erhalten. Die unter Nr. 7.1. c genannten Kommunen können neben der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 für ihre HEAE eine zusätzliche Förderung nach Nr. 3.2 in Höhe von maximal 30.000 Euro erhalten. Für die Förderung von Mikroprojekten nach Nr. 3.2 können je Stadtteil, Quartier bis zu 5.000 Euro bewilligt werden.
- 7.3 Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt jährlich und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. In Ausnahmefällen kann ein begründeter Fortsetzungsantrag für ein weiteres Jahr gestellt werden.
- 7.4 Die Verknüpfung von Maßnahmen der Förderprodukte nach Nr. 3.1 und 3.2 ist möglich.
- 7.5 Investive Projekte und Baumaßnahmen sowie bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ebenso Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers zählen und für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.
- 7.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel des Landes.
- 7.7 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, regelmäßig an den von der Servicestelle organisierten inhaltlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter am jährlichen Erfahrungsaustausch der Förderprojekte teilnimmt.
- ## 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.1 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der LHO, die VV zu § 44 LHO und die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie IMFR, soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.
- 8.2 Die Anträge für 2015 sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2015 zu stellen. Anträge für die Folgejahre sind grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor Maßnahmenbeginn bei der Servicestelle einzureichen.
- 8.3 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtdauer des Projekts beizufügen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt für ein Kalenderjahr. Bei mehrjährigen Projekten muss der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr neu gestellt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
- 8.4 Die Entscheidung über die Anträge und die Höhe der Fördersumme trifft das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.
- 8.5 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gegenüber der antragstellenden Gebietskörperschaft. Soweit eine Weiterbewilligung an Dritte vorgesehen ist, kann dies in eigener

Zuständigkeit unverzüglich nach Zuweisung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge an weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

- 8.6 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach § 91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.
- 8.7 Die Hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die Zuwendungsempfänger haben sich zu verpflichten, entsprechende Daten zu erfassen und diese an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration weiterzuleiten. Die von den Zuwendungsempfängern geförderten Träger sind zu verpflichten, sich an Maßnahmen der Wirksamkeitsprüfung und Evaluierung zu beteiligen, die dafür benötigten Daten und Informationen zu erheben, vorzuhalten und sie auf Anforderung mitzuteilen.
- 8.8 Die Zuwendungsempfänger und die gegebenenfalls beauftragten Dritten verpflichten sich zur Mitwirkung an Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, um Lernprozesse und gewonnene Erkenntnisse, die sich aus der Programmumsetzung ergeben, zu sichern und für die Weiterentwicklung der örtlichen Prozesse als auch des Programmansatzes nutzbar zu machen.
- 8.9 Die Zuwendungsempfänger und die gegebenenfalls beauftragten Dritte verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.
- ## 9. Schlussbestimmung
- Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 2015

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
IV 5 50z4500-0001/2014/006
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 37/2015 S. 931

704

Förderrichtlinien für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

0. Bei der Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ist auch die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- ### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die Zahl der Einsatzstellen bei den anerkannten Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen zu sichern und die bedarfsgerechte Ausweitung zu unterstützen.
- 1.2 Durch die Förderung soll das klassische Freiwillige Soziale Jahr nach den Vorgaben des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gestärkt werden.
- 1.3 Gleichzeitig sollen die Träger mit der Förderung auch dabei unterstützt werden, neue Zielgruppen wie Jugendliche mit Migrationshintergrund und auch benachteiligte Jugendliche für das FSJ zu gewinnen.
- ### 2. Träger
- Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen, die das FSJ nach den Vorgaben des Jugendfreiwilligendienstgesetzes anbieten.